

Im Ausschuss behandelt:
ABGELEHNT
Begründung am Ende des Antrages

nö aab-fcg

AK Fraktion

ANTRAG 13

der **NÖAAB-FCG AK Fraktion**
an die 2. AKNÖ Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode
am 14. November 2024

Abfertigung ALT auch bei Selbstkündigung auszahlen

Abfertigung ALT gibt es nur für Arbeitsverträge, die bis 31.12.2002 abgeschlossen wurden. Alle ab 01.01.2003 abgeschlossenen Arbeitsverträge fallen in die Mitarbeitervorsorgekasse.

Derzeit wird die Abfertigung ALT nur bei Kündigung durch die Dienstgeber und einvernehmlicher Lösung fällig. Bei Kündigung durch ArbeitnehmerInnen verfällt die Abfertigung ALT.

Das stellt eine Ungleichbehandlung zur Mitarbeitervorsorgekasse dar.

Somit bleibt vielen nur die Möglichkeit unzufrieden im Arbeitsverhältnis zu bleiben. Dies beeinflusst einerseits die Arbeitsleistung, andererseits besteht das Risiko für die persönliche Gesundheit, welche sich in vermehrten Krankenständen auswirken kann.

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt in der 2. Vollversammlung der XVII. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, die Abfertigung ALT auch bei einer Kündigung durch den Dienstnehmer auszubezahlen.

Ergebnis der Ausschusssitzung:

Der Antrag wird nach eingehender Diskussion gegen die Stimmen der Volkspartei NÖAAB-FCG **abgelehnt**, da diese Forderung 22 Jahre nach Abschaffung von „Abfertigung ALT“ in der Zwischenzeit eine große Gruppe von Arbeitnehmer:innen, die durch Selbstkündigung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, benachteiligt und nur mehr ein kleiner Kreis von Arbeitnehmer:innen von einer solchen Regelung profitieren würde.

NÖAAB-FCG AK Fraktion

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Telefon: 0043 2742 20204/21528, E-Mail: noeaab-fcg-fraktion@aknoe.at